



**Produktionsvertrag
für die Erzeugung von IP-SUISSE Getreide unter dem
IP-SUISSE-Label Ernte 2018
zwischen**

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
PLZ, Ort _____

IPS Nr : _____
Tel : _____
Natel : _____
E-mail : _____
IBAN Nr : _____
TVD Nr : _____ Viehlos :

**und der Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender
Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE)**

IPS-KI.	Weizensorte ¹⁾	Fläche/Aren	SA	IPS-KI.	Weizensorte ¹⁾	Fläche/Aren	SA
IPSTop ^Q	Digana (SW)			IPS1	Chaumont		
IPSTop ^Q	Isuela ²⁾			IPS1	Combin		
IPSTop ^Q	Lorenzo ²⁾			IPS1	Forel		
IPSTop ^Q	Molinera			IPS1	Hanswin		
IPSTop ^Q	Nara			IPS1	Isafir ²⁾		
IPSTop ^Q	Runal			IPS1	Siala		
IPSTop ^Q	Tittlis			IPS1	Simano		
IPSTop	Camedo			IPS1	Suretta		
IPSTop	Claro			IPS1			
IPSTop	Fiorina (SW)			IPS2	Iskor ²⁾		
IPSTop				IPS2	Montalto		
IPS1	Altare (SW)			IPS2	Levis		
IPS1	Arina			IPS2	Zinal		
IPS1	Campala (SW)						
Sammelstelle (SA)		Name, Ort					
Sammelstelle 1 ³⁾							
Sammelstelle 2 ³⁾							

- 1) Achtung: Nur zertifiziertes Saatgut verwenden
 2) Saatgut für "IP-SUISSE Sorten" oder Sortenmischungen rechtzeitig bestellen!
 3) Wichtig: Sollte effektiv an zwei SA Getreide abgeliefert werden, bitte SA 1 oder 2 neben der entsprechenden Sorte in Spalte SA vermerken.

Biodiversität: Bestellung Wildblumensamen (pro ha 3 Patch, pro Patch (3x9m) 1 Tüte): **Anzahl Tüten:**

Ort, Datum:

Der Produzent:

Einsendeschluss: 15.05.2018. Die Anmeldung wird grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung!

Einsenden an: IP-SUISSE, Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen, Fax: 031 910 60 49, getreide@ipsuisse.ch
 Online via www.ipsuisse.ch → login

Vertragsbestimmungen IP-SUISSE Getreide Ernte 2018

1. Labelanforderungen

Die IP-SUISSE Getreiderichtlinien (Ausgabe Mai 2015) bilden einen integralen Bestandteil des Produktionsvertrages. Der Produzent verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages, die gültigen Labelanforderungen (Richtlinien) zu erfüllen, die IP-SUISSE jederzeit über allfällige produktionsspezifische Sanktionen, Verfahren oder hängige Rekurse bei Drittläbel, gesetzlichen Vorschriften wie Tierschutz-, Gewässerschutzgesetz usw. zu informieren und der IP-SUISSE den Zugriff auf die nötigen Daten der entsprechenden Stellen zu ermöglichen.

2. Charakterisierung des Vertrages / Vermarktung

Es handelt sich hier um einen Produktionsvertrag für IP-SUISSE Getreide. Die IP-SUISSE vermarktet mittels eines Auktionssystems. (Ausnahmen: UrDinkel (IGDinkel), Gerste (E. Zwicky AG, Müllheim) und Emmer (Mühle Bachmann, Diessenhofen). Die IP-SUISSE ist bemüht, sämtliches Vertragsgetreide zu den bestmöglichen Preisen zu verkaufen. Es kann jedoch keine Übernahmegarantie für IP-SUISSE Labelgetreide gegeben werden.

3. Eigentumsregelung

Der Produzent erklärt sich einverstanden, dass mit der Abgabe von IP-SUISSE Getreide sämtliches Getreide, welches die Qualitätsanforderungen erreicht, in das Eigentum von IP-SUISSE übergeht und von IP-SUISSE an zertifizierte Mühlen verkauft wird.

4. Finanzierung

Die IP-SUISSE verpflichtet sich, dem Produzenten für das IP-SUISSE Getreide bis spätestens Mitte Oktober des Erntejahres via Sammelstelle, ca. 80-90% des zu erwartenden Marktpreises (Richtpreises) zu bezahlen. Die Restzahlung des Verkaufserlöses erfolgt zusammen mit allfälligen Qualitätszuschlägen (hl-Gewicht analog swiss granum) bzw. allfälligen Solidaritätsabzügen nach Abschluss der Verkäufe des IP-SUISSE Getreides an die Mühlen. Diese Bezahlung erfolgt ebenfalls via Sammelstelle. Der Marktpreis errechnet sich aus den Verkäufen pro Sammelstelle. Die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie) erfolgt aus Gründen der Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung direkt von IP-SUISSE an die Produzenten Ende Dezember (Ausnahmen Dinkel und Emmer: spez. Anbauverträge IG Dinkel/Emmer-Einkorn). Die IP-SUISSE garantiert die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie) nur für Ware, die als IP-SUISSE Getreide verkauft werden kann.

5. Abgabeberechtigung

Ab Mitte Juni des Erntejahres wird dem abgabeberechtigten IP-SUISSE Produzenten ein Zertifikatpass zugestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Produzent, dass er bei IPSWeizen, IPSRoggen und IPSUrDinkel sämtliches Brotgetreide nach den IP-SUISSE- und den Extenso-Anforderungen bzw. bei IPSEmmer/Einkorn und IPSGerste sämtliches Brot- und Futtergetreide nach den IP-SUISSE- und den Extenso-Anforderungen angebaut hat. Der Produzent gibt das Getreide bei der zugeteilten zertifizierten Sammelstelle ab. Liefert der Produzent an eine andere Sammelstelle, verliert er den Anspruch auf die Prämie sowie auf die Finanzierung durch IP-SUISSE (Sammelstellenänderungen werden bis Ende April berücksichtigt). Gleichzeitig mit der ersten Getreideabgabe ist der Zertifikatpass der Sammelstelle abzugeben.

6. Spätablieferungen

Letztmöglicher Termin für Spätablieferungen ist der 15. Dezember des Erntejahres. Ware, die später abgeliefert wird, kann nicht als IP-SUISSE übernommen werden.

7. Haftung

Der Produzent hat der IP-SUISSE sofort schriftlich oder mündlich zu melden, wenn er vom Anbauvertrag zurücktreten will (Bsp. Einsatz eines Fungizides). Der Produzent anerkennt, dass er für die unmittelbaren Folgeschäden aus einer falsch deklarierten Getreideposition oder wegen Abgabe vertragswidrig produzierter Ware aufzukommen hat (Schadenersatzpflicht). Anstelle der geschädigten Bauern, die ihre IP-SUISSE Prämie verlieren, macht die IP-SUISSE die Schadenersatzansprüche gegenüber dem fehlbaren Produzenten geltend. Beispiel: Liefert ein Produzent ein mit Fungizid, Insektizid oder Halmverkürzer behandeltes Getreide als IP-SUISSE ab, verliert im Extremfall die ganze Getreidemenge eines Silos die IP-SUISSE Prämie. Der Produzent haftet für die ganze Prämie dieser Position. Die IP-SUISSE bezahlt die Prämie den geschädigten Bauern aus und nimmt Regress auf den fehlbaren Produzenten.

8. Hygieneanforderungen

Der Produzent hat die ‚Hygieneanforderungen‘ zur Kenntnis genommen und beachtet die aufgeführten Punkte bei der Ernte, bei der Lagerung und beim Transport genau.

9. Kontrolle

Die kantonale Kontrollorganisation (akkreditierte Inspektionsstelle) kontrolliert im Auftrag der IP-SUISSE den Betrieb. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten auf Stufe Betrieb übernimmt der Produzent. Die Kontrollkosten werden von der beauftragten Kontrollorganisation direkt eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich). Der Bewirtschafter weist die dazu erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäude. Kosten, die durch die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung entstehen, sind vom Produzenten zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Betrieb sanktioniert (Beanstandung, Verwarnung, Ausschluss). Bei Ausschluss wird der Betrieb in der Regel erst nach 2 Jahren oder nach einem Bewirtschafterwechsel wieder für die IP-SUISSE Getreideproduktion berücksichtigt. Beanstandungen der Kontrollen und Rekurse gegen Entscheide der Kontrollorgane können bei der IP-SUISSE in Zollikofen eingereicht werden. Über die Zusprechung des IP-SUISSE Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission der IP-SUISSE.